



Beitragsordnung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.

§ 1 Zweck

(1) Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den „Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindegebiet Ahorn e.V., nachfolgend „Verein“ genannt.

§ 2 Beitragsfähigkeit und Zahlungsart

(1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jährlich erhoben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Die Beiträge werden jeweils zum 15.03. des Kalenderjahres für das aktuelle Beitragsjahr per SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

(3) Der Beitragseinzug erfolgt zugunsten des Vereins unter folgenden Daten:

Zahlungsempfänger: Schlupfwinkel Förderverein e.V.
IBAN: DE47 7836 0000 0103 9188 58
Bank: VR-BANK COBURG eG
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE62ZZZ00001086611

(4) Der Verein behält sich vor, dem Mitglied eine Mitgliedsnummer oder Mandatsreferenz gesondert bekannt zu geben.

(5) Der Verein behält sich vor, ausstehende Beitragsforderungen außergerichtlich gemäß Satzung oder gerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag gestaffelt erhoben.

Bei Eintritt bis zum 30.06.: 100%

Bei Eintritt ab dem 01.07.: 50%

Beitragsordnung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



§ 3 Beiträge und Gebühren

(1) Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) staffeln sich wie folgt:

Fördermitglieder ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	15,00 EUR
Familien und Paare Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Paare mit gemeinsamem Wohnsitz	25,00 EUR
Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 EUR
Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	5,00 EUR

(2) Der Familienbeitrag ist eine Beitragsform, keine Mitgliedschaftsform, d.h. jede einzelne Person der Familie ist eigenständiges Mitglied des Vereins. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Mitglied volljährig und erlangt einen anderen Rechtsstatus. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres erlischt die Familien-Mitgliedschaft der dann volljährigen Person automatisch. Zum Fortsetzen der Mitgliedschaft muss eine eigene Mitgliedschaft als Jugendlicher beantragt werden.

(3) Die Beitragsart „Jugendliche und junge Erwachsene“ geht mit Vollendung des 27. Lebensjahres automatisch in die Beitragsart „Fördermitglieder“ über.

(4) Auf Antrag des Mitgliedes können Sonderbeiträge in finanziellen Härtefällen durch den Vorstand beschlossen werden.

(5) Die Bearbeitungsgebühr für die Beitragszahlung gegen Rechnungsstellung beträgt 5,00 EUR je Beitragsfälligkeit.

(6) Gebühren für Rücklastschriften, gleich aus welchem Grund, werden dem Mitglied belastet.

(7) Veränderungen der persönlichen Angaben, wie Adresse, Kontaktdaten oder Bankverbindung, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2026 in Kraft.